

Art. IV. Russland verpflichtet sich, denjenigen unter den Söhnen des Schah, welchen dieser als Thronerben bestimmen würde, in seinen Ansprüchen zu unterstützen „damit sich keine fremde Macht in die inneren Angelegenheiten Persiens einmischen möge und der Hof von Iran durch die Hilfe Russlands gekräftigt und befestigt werde“. Im Falle von Zwistigkeiten zwischen den Söhnen Fethali Schah's würde die Intervention Russlands nur auf ausdrückliches Verlangen des Königs stattfinden.

Art. V. Freie Handelsschiffahrt beider Nationen auf dem caspischen Meere, dagegen Beschränkung des Rechtes, Kriegsschiffe darauf zu halten, zu Gunsten der russischen Flagge, mit Ausschluss aller übrigen Mächte.

Art. VI. Gegenseitige Rückstellung der Kriegsgefangenen; Amnestie und Erlaubniss straffreier Heimkehr für Flüchtlinge und Überläufer jeder Kategorie 1).

Art. VII. Gegenseitige Beschickung durch Gesandtschaften; Aufstellung von Consuln.

Art. VIII, IX und X. Gegenseitige Handelsfreiheit, Zollbestimmungen.

Art. XI. Wiederholte Zusicherung, dass die Feindseligkeiten aufhören sollen; Festsetzung der Ratification durch die beiderseitigen Souveräne.

Wie ein Blick auf den Inhalt der auszugsweise angeführten Artikel darthut, opferte Persien im Frieden von Gulistan, mit Ausnahme der Chanate von Nachschewan und Eriwan, so ziemlich Alles wofür es bisher so hartnäckig gestritten hatte. Als Ersatz für die seiner Oberherrlichkeit entrissenen, weitläufigen Länderstrecken erhielt es die Bürgschaft einer gesicherten Thronfolge, ein scheinbar unverhältnissmässiges, jedoch in der Praxis kostbares Geschenk dessen Werth sich schon bei dem nächsten Thronwechsel herausstellte wo Russlands moralischer Einfluss allein den Ausbruch des

1) Hier fehlt bei Martens folgende, im persischen Texte befindliche Stelle: „Von denjenigen welche, sei es eines Vergehens halber, sei es aus eigenem Willen, aus einem der beiden Staatsgebiete flüchtig geworden sind, wird Solchen, die freiwillig in ihre Heimat zurückkehren wollen, die Erlaubniss hierzu gewährt werden. Doch dürfen Kriegsgefangene oder Flüchtlinge (Überläufer), welche nicht freiwillig zurückkehren wollen, hierzu nicht genöthigt werden. In Bezug auf die Überläufer wird von beiden Seiten Amnestie ertheilt werden“.